

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Schultzen- und Baur-Ordnung, Wornach sich ein jeder, in den Fürstl. Ambts-Dörffern, bey Vermeidung schwerer Straffe, zu achten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1702?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864746148>

Druck Freier  Zugang



8.1. Juli 1702.



F. 9. 2.

1461 7 dpe

Schulken= und Baur = Ordnung,

Wornach sich ein jeder, in den Fürstl.
Ampts-Dörffern, bey Vermei-
dung schwerer Straffe,
zu achten.





Schulzen- und Baur-Ordnung.

Solche ein jeder Schulz sich bekannt machen, mit Fleiß darüber halten, alles Böses, so viel ihm möglich, abwenden helfen, und die, welche dieser Ordnung nicht nachleben, dem Fürstl. Amte zur Bestrafung anmelden soll. Und hat demnach ein jeder Schulz dahin zu sehen,

1.

Daß keine Bosheit, im Fluchen, Schweren, Gotteslästerungen, Böhten, und andern abergläubischen verdammlichen Dingen: wie auch sonst kein Ehebruch, Hurerey und andere straffbare Excessen im Dorff, worin er wohnet, vorgehen und getrieben werden.

2.

Daß die Psingst- und Fastlabens Gilden, wie auch andere unchristliche Sauff-Gelagen und Excessen, nicht mehr geduldet, sondern gänzlich abgeschaffet werden.

3.

Daß die Scheiden, Grängen und deren Merckmahle, unverrücket bleiben: in der Jagd, harten- und weichen-Hölzungen und andern Gerechtigkeiten, der Hohen Fürstl. Landes: Obrigkeit, nicht der geringste Eintrag geschehen möge.

4.

Daß wann einem Unterthanen aus Noht geholffen werden muß, er solches wohl anwende und gebrauche.

5. Daß

5.
Daß die Bauren im Dorffe, ihre Huesen, zu rechter Zeit wohl bestellen, gut bemissen, selber besahmen, und mit niemanden zu halben Säen, auch weder Acker noch Wiesenwerck an andern vermiethen, und kein Viehe auf Weyde oder zur Ausfütterung nehmen.

6.
Ihre Aecker und Wiesen reinigen, völlig ausraden, und die grossen Steine versencken.

7.
Dafern ein Baumann mehr Acker und Wiesenwerck, denn der ander hat, er solches dem Ambte, zur richtigern Eintheilung, anmelden soll.

8.
Daß die Aeckern, Wiesen und Möhren, umb besserer Fruchtbarkeit halber, mit nöthigen Grabens gezogen, und auf selbigen Weiden, nebst andern Buschwerck, so wieder ausschlagen kan, gestossen werden.

9.
Daß ein jeder Bauer, seine Hoff Zimmer in gutem Stande, absonderlich unter gutem Dach und Fach, auch in tüchtigen Sohlen, und solche von der Erde bloß, und freyer hält, und wann er neue Zimmer bauen will, solches dem Ambte anmeldet, damit die Stätte dazu angewiesen, und die Sohlen von der Erden, und auf Steine gelegt werden.

10.
Daß keine neue, sogenannte Alte Theile, ohne Fürstl. Consens, mehr gebauet, und denen jezo darin wohnenden, nicht vergönnet werde, über die Gebühr, Einsaat zu säen, und Viehe zu halten, inmassen dadurch die Huesen geschwächet werden.

X 2

11. Daß

11.

Daß die Unterthanen jährlich, wenigst 1 Füllen und 1 Ochsen-Kalb, sambt andern jungen Viehe aufziehen.

12.

Daß nicht so viel Einlieger und freye Leute in dem Dorfe genommen werden, und daß denen, welche man Noth halber darin dulden muß, nicht mehr, denn eine Kuhe und 2 Schweine jährlich in die Weyde gehalten werden, damit den Unterthanen durch solchen Viehe kein Abbruch geschehen möge.

13.

Daß die Unterthanen jährlich zu rechter Zeit gewisse Birn- und Apffel-Bäume pflanzen und pflöpfen, auch von den grossen braunen Back-Pflaumen junge Bäume setzen müssen

14.

Daß die Unterthanen Immen halten, und welche zulegen.

15.

Daß einige faule Weiber ihre Gärten besser, wie bisher geschehen, bestellen, und die Haushaltung tüchtiger vorstehen mögen.

16.

Daß kein Unterthan im Dorffe, ohn Vorwissen des Ampts, anderwärts sich vermiete oder daraus begeben.

17.

Daß die Unterthanen ihre Pächte, Contributions- und andere Gelder zu rechter Zeit abtragen, und ein jeglicher Einwohner im Dorffe, über alle und jede Ausgaben, ein Buch mit dem Ampte halte, und damit jährlich continuire.

18.

Daß die Unterthanen nicht ausmahlen, sondern auf die ihnen angewiesene Mühle, mahlen lassen.

19. Daß

19.

Daß sie die Seen, Ströme und übrige ihnen vergönnte Fischereyen, mit unzeitigen Fischen, vornehmlich in der Reich-Zeit, nicht ruiniren.

20.

Daß, da Rohr-Werbung verhanden, wohl damit umgegangen, und zu rechter Zeit es geworben werde.

21.

Daß bey Hochzeiten und Kind-Tauffen, nicht mehr Bier und Essen gegeben werde, als in dem Edict vom 13ten Dec. Anno 1701. enthalten, nemlich auf eine Hochzeit, ein vollbesetzter Hueffner, aufs höchste Drey, ein grosser Cossate, zwey, und ein kleiner Cossate, eine Tonne Bier, nebst vier Essen und zwey Mahlzeiten: Beym Gevatter-Stand sollen nur Drey Gevattern gebeten, und selbiges mit einer Mahlzeit beschlossen werden, auch bey denen Kirchgängen gar keine Gäste bitten, und gar keine Mahlzeit geben sollen.

22.

Daß die Unterthanen des Dorffs, die Brücken, Dämme, Wege und Stege in gutem Stande halten, die Bäche und Gräben an den Strassen und Dämmen aufräumen, wie auch die grossen, in den Wegen liegende Steine, Stämme, Wurzeln, Sträucher und Bäume versencken, aushauen, auswerffen, und an die Seite schaffen, damit keinem Gelegenheit gegeben werde, Neben-Wege zu machen, welche gar nicht geduldet, sondern die, welche darin betroffen, bestraffet werden sollen.

23.

Daß ein jeder auf sein Feuer und Heerd fleißig acht gebe, kein Holz oben dem Feuer truckene: Niemand mit keinem blossen Rict in die Ställe gehe, oder damit futtere: Ein jeder Einwohner sich einen Schwiebogen machen lasse, und

X 3

selbst

selbigen von Rost reinlich halte, auch sollen im Dorffe Feuer-
Leitern, und Feuer-Hacken, am bequemen Ort in Bereit-
schafft jederzeit hangen, oder da keine sind, ohn Verzug
welche verfertigt werden.

24.

Daß die Back-Ofens an solche Derter gesetzt werden,
da sie dem Dorffe keinen Schaden zufügen können: sonder-
lich ist kein Flachs in denen nahe am Hause gesetzten Ofens
zu trucknen.

25.

Daß die Pente in den schuldigen Hoeffe-Dienst sich nicht
säumig bezeigen, sondern der hiebey publicirten Dienst-
Ordnung, in allen gemäß sich verhalten sollen.

26.

Den Knechten, soll an statt Lohns, kein Korn mehr
gesäet werden.

27.

Daß die Unterthanen an statt des rauhen Pacht-Ha-
berns, hiernechst an denen Dertern, da es möglich, weissen
anschaffen, und derhalben für 2 Scheffel rauhen oder 1½
Scheffel bunten, einen Scheffel weissen an das Ambt liez-
fern sollen.

28.

Daß die Unterthanen mit keinem übermäßigen Pfand-
Gelde beschweret werden.

29.

Daß die Unterthanen sich nicht in Schuld setzen, und
ohn Vorwissen der Beambten nichts ausleihen.

30.

Daß ein jeder Unterthan jährlich 30. Sperlings Köpf-
fe ans Amt liefere, oder vor jedem Köpff 2. Schilling Straf-
fe bezahle.

31.

31.
Daß, da ein Schlag-Baum im Dorf vorhanden, derselbe zu rechter Zeit zu und wieder aufgemacht werde, damit an den Zöllnen kein Schade geschehen möge.

32.
Keine frembde Werbung zu verstatten.

33
Fleißig mit acht zu geben, auf die hiebey publicirte Holz-Ordnung.

34
Keine Ziegäuner im Dorffe kommen zu lassen, sondern dieselbe so fort abweisen und zurücke treiben, auch davon Anzeige so fort thun sollen.

35.
Dieweil man erfahren, daß durch das so genandte Einreiten viele Unkosten gemacht, und die Leute von der Arbeit abgehalten werden; Als soll solches hiemit gänglich verbohren und abgeschaffet seyn.

36.
Als eine Zeithero auch sehr viele Extra-Ordinarie-Fuhren von den Unterthanen geschehen sind; so soll von nun an ein Bau-Mann oder Vollhufener im ganzen Jahr nicht mehr denn zwey Fuhren in- und zwey außser Hof-Dienst, also zusammen 4 Extra-Ordinaire Fuhren: Die in Dienst-Geld stehende aber auch nur zwey freye Fuhren verrichten. Die übrigen Fuhren im Lande, sollen nach der, an den Beampten ergangenen Fürstl. Verordnung, vom 30. September Anno 1702. und nach dem Edict vom 1. Julii 1700 baar bezahlet werden.

37. Da

37.

Dafern ein oder ander Unterthan, von seinem Gehöf-
te bisher wieder Verhoffen etwas veräußert und verlehert
haben solte; So soll solches von nun an wieder frey gemacht
werden: Und da jemand auf solchen Gehöfsten, ohn Fürstl.
Consens etwas vorscheffen und zahlen würde: soll niemand
zur Wieder-Erstattung verhoffen werden.

38.

Hat der Schulz auch mit dahin zu sehen, daß die
im Dorffe vorhandene Kirche oder Kapell in gutem Dach,
imgleichen der Kirchhoff umher zugehalten, auch der Schul-
meister im Dorffe wohl unterhalten werde. Für diese Auf-
sicht und Mühwaltung soll ein jeder Schulz, nachdem das
Dorff groß oder klein ist, alle Jahr ein gewisses an Geld,
der deswegen nicht schon ein Uebermaß im Acker, oder son-
sten andere Freyheit hat, zu empfangen haben; Würde ein
oder ander aber hiewieder handeln, oder dieser Ordnung,
so viel an ihm, sich nicht gemäß bezeigen, und sein Eyd und
Pflicht aus den Augen setzen; So soll derselbe in schwerer
Straffe verfallen, und seine Schulzenschaft verlustig seyn.
Gegeben Schwerin, den 1. Julii Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)





Schulzen: und

Selche ein jeder Sa
Fleiß darüber ha
möglich, abwend
ser Ordnung nicht nachleben
Straffung anmelden soll.
Schultz dahin zu sehen,

Daß keine Bosheit, im
sterungen, Böhten, und and
lichen Dingen: wie auch so
und andere straffbare Excessen
vorgehen und getrieben werd

Daß die Pfingst- und
dere unchristliche Sauff-Gela
geduldet, sondern gänzlich ab

Daß die Scheiden, Grä
unverrücket bleiben: in der
Hölkungen und andern Gerec
Landes: Obrigkeit, nicht de
möge.

Daß wann einem Unte
werden muß, er solches wohl

Ordnung.

kannt machen, mit
Böses, so viel ihm
und die, welche die-
st. Amte zur Be-
demnach ein jeder

schweren, Gotteslä-
ubischen verdamme-
thebruch, Hurerey
worin er wohnet,

ilden, wie auch an-
cessen, nicht mehr
werden.

deren Merckmahle,
rten: und weichen:
der Hohen Fürstl.
Eintrag geschehen

is Noht geholffen
nd gebrauche.

5. Daß

